

Typische Fehler in Verfahren mit Sachverständigengutachten

Vortrag, gehalten am 14.4.2016
auf der 6. GMTTB - Jahrestagung in Konstanz

von

Norman Doukoff M.A.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a. D.

Zum Einstieg I

Der Sachverständigenbeweis ist im modernen deutschen Zivilprozeß allgegenwärtig – jährlich werden mehrere hundert tausend Gutachten erstattet.

Der Richter ist nämlich heute verpflichtet, in allen technischen, medizinischen und betriebswirtschaftlichen Fragen sachverständigen Rat einzuholen. Das war nicht immer so – noch bis in die 1970er Jahre ging die höchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, daß ein Richter kraft eigener Sachkunde grundsätzlich auch schwierigste technische Frage wie etwa Dunkelheitsunfälle problemlos selbst beurteilen kann (siehe etwa BGH BGHZ 1, 21 und VersR 1973, 745; BAG VersR 1970, 1140).

Geht man von dieser eminenten Bedeutung des Sachverständigenbeweises aus, liegt es auf der Hand, daß seine Handhabung nicht mehr oder weniger dem Zufall überlassen werden darf, sondern streng methodisch erfolgen muß. Insoweit gibt es in der Praxis aber erhebliche Defizite.

Zum Einstieg II: Richter und Sachverständiger

- Sachverständiger als „Gehilfe“ des Gerichts (Vorstellung des historischen Gesetzgebers der Zivilprozeßordnung)

contra

- Sachverständiger als „wissenschaftlicher Mitarbeiter des Gerichts“ (heute wohl herrschende Meinung)

Daraus ergibt sich folgende Forderung: Es bedarf einer engen und laufenden Zusammenarbeit zwischen Gericht und Sachverständigen.

Unzulängliche Auswahl des Sachverständigen

Bei nicht spezialisierten Gerichten fehlt es gelegentlich schon an konkreten Vorstellungen, welche technische, medizinische etc. Fachrichtung für die zu klärende Frage überhaupt zuständig sein könnte. So ist z. B. schon ein Neurochirurg mit der Begutachtung eines unfallbedingten Knorpelschadens im Knie beauftragt worden. Von der sich aus §§ 404 Abs. 2, 407 a Abs. 1 ZPO ergebenden Möglichkeit, mit dem ins Auge gefaßten Sachverständigen Rücksprache zu nehmen, wird nur selten Gebrauch gemacht.

Die Auswahl erfolgt im übrigen häufig eher freihändig durch

- Verwendung verschiedener Verzeichnisse
 - Rückfragen bei vermeintlich erfahrenen Kollegen
 - Anfrage bei Ärztekammern, Ingenieurkammern, Industrie- und Handelskammern mit der Bitte um Benennung eines „geeigneten Sachverständigen“. Die Tragfähigkeit solcher Auskünfte wird kaum jemals problematisiert.
-

Nicht rechtzeitige Einschaltung des Sachverständigen

Sind vor der Erstellung des Gutachtens Zeugen zu vernehmen oder ein Augenschein einzunehmen, ist grundsätzlich der Sachverständige hierzu zu laden, damit er die nach seiner fachmännischen Ansicht erforderlichen Fragen stellen kann.

Obwohl dies der ganz herrschenden Meinung in der Rechtsprechung (etwa BGH VersR 1979, 939; OLG München MDR 2015, 1294) und in der Literatur entspricht, wird hiergegen laufend verstoßen.

Nicht zielführende Beweisbeschlüsse

Nicht gerade seltene Beweisbeschlüsse wie etwa „Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe den Unfall verschuldet“ sind offensichtlich **unsinnig**; daß solchen Beweisbeschlüssen ebenso unbrauchbare Beweisanträge seitens der Rechtsanwälte vorausgehen, ist wenig tröstlich. Hier rächt es sich, daß entgegen § 404 a Abs. 2 ZPO nicht schon vorab mit dem Sachverständigen Kontakt aufgenommen wurde. **Unvollständig** ist ein Beweisbeschuß, wenn es etwa mehrere einander widersprechende Zeugenaussagen gibt und das Gericht entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 404 a Abs. 3 ZPO dem Sachverständigen keine Vorgabe macht, von welchem Sachverhalt er auszugehen hat.

Viele Sachverständige versuchen dann unzulässigerweise, den Beweisbeschuß im Wege der Auslegung geradezubiegen statt gem. § 407 a Abs. 3 Satz 1 ZPO „unverzüglich“ (d. h. „ohne schuldhaftes Zögern“, also im Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch nicht „sofort“) mit dem Gericht Kontakt aufzunehmen, um das Problem zu lösen. Die Folge sind u. a. dann Ablehnungen wegen angeblicher Befangenheit.

Fehlendes Fristenmanagement und keine Anleitung des Sachverständigen

- Gem. § 411 Abs. 1 ZPO „soll“ das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens setzen. Obwohl juristisch „soll“ gleichbedeutend mit „ muß“ ist, wird diese Vorschrift häufig mißachtet (von den Amtsgerichten in 45% der Verfahren, sogar von den Oberlandesgerichten noch in 16%) mit der Folge, daß sich der Gesetzgeber wieder einmal veranlaßt sieht, einzugreifen (siehe § 411 Abs. 1 i. d. F. des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts vom 9.12.2015).
- Gem. § 404 a Abs. 2 ZPO soll das Gericht den Sachverständigen in seine Aufgabe einweisen, ferner hat es ihn gem. § 404 a Abs. 1 ZPO anzuleiten und ggf. ihm Weisungen zu erteilen.

Auch diese Vorschriften werden laufend mißachtet.

Keine Überprüfung des Gutachtensauftrags durch den Sachverständigen

§ 407 a Abs. 1 ZPO bestimmt, daß der Sachverständige unverzüglich zu prüfen hat, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, so hat er das Gericht unverzüglich zu verständigen.

Diese Vorschrift wird so häufig mißachtet, daß sich der Gesetzgeber auch hier veranlaßt sieht, einzugreifen (siehe § 407 a Abs. 1 i. d. F. des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts vom 9.12.2015).

Passivität des Gerichts nach Eingang des Gutachtens

Nahezu stets wird das eingegangene Gutachten per Formularbeschluß automatisch an die Parteien weitergeleitet mit der Folge, daß nicht selten schon auf dem ersten Blick unbrauchbare Gutachten (z. B. nicht unterschrieben; Vorlage eines nicht in Auftrag gegebenen Gutachtens etc.) in Umlauf kommen. Daß die Anwälte der Parteien ebenfalls in schätzungsweise 80% aller Fälle die Gutachten auch nicht wirklich durcharbeiten, macht die Sache nicht besser.

Richtigerweise sind derartig mangelhafte Gutachten sofort dem Sachverständigen zur Nachbesserung zurückzuleiten.

Fazit

Alle an einem Zivilprozeß Beteiligten müssen sich eng an die gesetzlichen Vorgaben halten, die gerade im Bereich des Sachverständigenbeweises die Fixierung praktischer Vernunftregeln sind. Dabei muß Sachgerechtigkeit stets Vorrang vor Schnelligkeit haben. Nur so kann der noch immer an Bedeutung gewinnende Sachverständigenbeweis seine Aufgabe erfüllen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
